Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8185
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

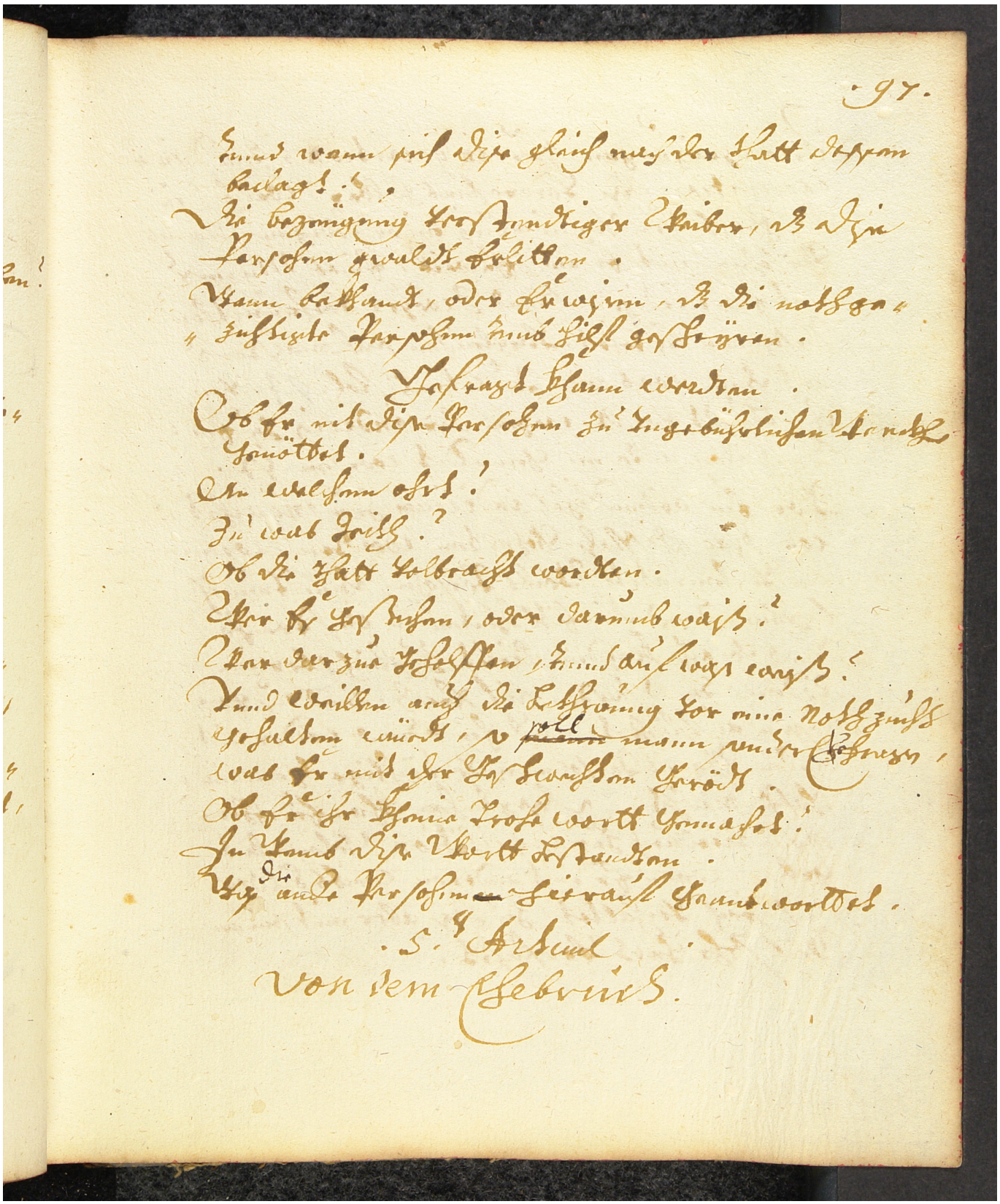

Und wann sich dise gleich nach der thatt dessen beklagt?

Die bezeugung verstendtiger Weiber, daß dise Persohn gewaldt erlitten.

Wann bekhandt, oder erwirn, daß die nothgezüchtigte Persohn umb hilff geschreyren.

Gefragt khann werden.

Ob er mit dise Persohn zu ungebührlichen Werckhen genöttet.

An welchem ohrt?

Zu was zeith?

Ob die thatt volbracht worden.

Wer es gesehen, oder darumb waiß?

Wer darzue geholffen, und auf was weiß?

Und weillen auch die bethrung vor eine Nothzucht gehalten würdt, so ~~[illegible]~~ soll mann sonder Ehefrage, was er mit der Geschwechten gerödt.

Ob er ihr kheine trohe wortt gemachet?

In wems dise wortt bestanden.

Was die ande Persohn hierauf geantworttet.

5.t Artiul

Von dem Ehebruch.